

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Versicherungsdienstleistungen der

## ADREX Service GmbH

Stand: 01.03.2023

### 1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsreich, Abwehrklausel, Form, Personenmehrheit als Kunden

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der ADREX Service GmbH mit Sitz in 72108 Rotenburg am Neckar („ADREX Service“) und ihren Vertragspartnern (jeweils der „Kunde“), die eine von ADREX Service zu erbringende Versicherungsdienstleistung zum Gegenstand haben (die „Leistungen“).

Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (der „Verbraucher“) oder um einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (der „Unternehmer“) handelt. ADREX Service und der Kunde sind jeweils eine „Partei“ und zusammen auch die „Parteien“.

1.2 Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung der AGB.

1.3 Den AGB von ADREX Service entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ADREX Service nur insoweit an, als ADREX Service diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis findet stets Anwendung, mithin insbesondere auch dann, wenn ADREX Service in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehalten ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunde (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ADREX Service maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Sofern in diesen AGB als Formerfordernis die Schriftform verlangt wird, genügt bei rechtserheblichen Erklärungen, Anzeigen und Auskunftsverlangen, einschließlich der Abgabe und Annahme von Angeboten, die Textform im Sinne des § 126 b BGB (z. B. Fax, E-Mail, Messengerdienste, wie z. B. WhatsApp).

1.7 Schließen zwei oder mehr Kunden („mehrere Kunden“) mit ADREX Service einen Dienstleistungsvertrag (zur Definition siehe Ziffer 2.1) werden diese trotz Personenmehrheit einheitlich als der „Kunde“ bezeichnet. Sie bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme von Erklärungen von ADREX Service sowie zur Abgabe eigener Erklärungen an ADREX Service. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen und für Preis Anpassungen durch ADREX Service, nicht aber für die Abgabe von Kündigungserklärungen oder den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Mehrere Kunden haften für alle Pflichten aus dem mit ADREX Service geschlossenen Dienstleistungsvertrag als Gesamtschuldner.

### 2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile, Informationspflichten

2.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere auch Art und Umfang der von ADREX Service zu erbringenden Versicherungsdienstleistungen, ergeben sich aus dem von ihnen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossenen Vertrag (der „Dienstleistungsvertrag“). Bestandteile dieses Dienstleistungsvertrages sind diese AGB und die weiteren im Dienstleistungsvertrag als Vertragsbestandteil vereinbarten Dokumente.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX Service alle von dieser für die Angebotserstellung angeforderten Informationen und Unterlagen, insbesondere

- Spezifikationen der Erzeugungsanlage(n) und der ggf. zugehörigen Anlagen und Komponenten, wie z. B. Module, Unterkonstruktion, Energiespeicher, Strings, Wechselrichter sowie Notstromlösungen (zusammen die „Anlagentechnik“);
- Dokumentationen zur Anlagentechnik, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Anleitungen, Handbücher und Wartungs- und Pflegehinweise (die „Dokumentationen“);
- ggf. vorhandene Wartungs- und Prüfberichte zur Anlagentechnik;
- Angaben zur Dachart (z. B. Flachdach oder Satteldach), Dachneigung und Dacheindeckung (z. B. Ziegel und Ziegelart),
- Beschreibung zu bekannten Fehlern oder Problemen der Anlagentechnik;
- sonstige dem Kunden bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX Service für die Erbringung der jeweils angefragten Leistung relevant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei mitzuversichernden Bestandteilen der Kunden-Anlage

vollständig und in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der von ADREX Service angeforderten Informationen hat nach bestem Wissen des Kunden zu erfolgen. Auf Verlangen wird der Kunde ADREX Service auch eine Besichtigung der Anlagentechnik und der damit in Zusammenhang stehenden

Bestandteile des Gebäudes und der zugehörigen Außenflächen ermöglichen.

### 3. Versicherungsdienstleistungen, Versicherungsumfang, Vertragsgrundlagen

3.1 Hat der Kunde im Dienstleistungsvertrag ADREX Service mit der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen beauftragt, so hat ADREX Service die im Dienstleistungsvertrag ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage in den zwischen ADREX Service als Versicherungsnehmer (auch der „Versicherungsnehmer“ im Sinne dieser AGB) und der Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 7501 als Versicherer (der „Versicherer“ im Sinne dieser AGB) bestehenden Versicherungsvertrag „LUMIT Pro - Sachversicherung“ (die „Sachversicherung“) zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen aufzunehmen und mitzuversichern sowie die dafür anfallenden Beiträge an den Versicherer jeweils bei Fälligkeit zu entrichten.

3.2 ADREX Service handelt bei der Erfüllung des ihm vom Kunden erteilten Auftrags zur Aufnahme und zur Mitversicherung der ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer der zwischen ihr und dem Versicherer bestehenden Sachversicherung. ADREX Service ist also weder selbst Versicherer noch ist sie Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.

3.3 Der Sachversicherung liegen die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen zugrunde, aus denen sich auch der geltende Versicherungsumfang ergibt:

3.3.1 Abschnitte A und B der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung – LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021);

3.3.2 Besondere Vereinbarungen zur LUMIT Pro – Sachversicherung;

3.3.3 Deklaration zur LUMIT Pro – Sachversicherung.

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen werden nachfolgend zusammen auch die „Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen“ genannt. Diese können vom Kunden auch auf [www.adrex.de/agb](http://www.adrex.de/agb) eingesehen werden.

### 4. Versicherung für fremde Rechnung, Geltung der Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen

4.1 Mit Aufnahme des jeweils ausgewählten Bestandteils der Kunden-Anlage in die Sachversicherung und Zugang des Versicherungszertifikats beim ADREX Service erlangt der Kunde für die mitversicherten Bestandteile seiner Kunden-Anlage Versicherungsschutz in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen enthalten sind. Des Weiteren erwirbt der Kunde nach Maßgabe Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen und der Bestimmungen in diesen AGBs gegen den Versicherer die Rechte aus der Sachversicherung. Hierzu gehören insbesondere der Anspruch auf Versicherungsleistung einschließlich Zinsen, Verzugschaden und, soweit er dem Kunden zur Last fällt, Aufwenderersatz (zusammengefasst die „Versicherungsleistung“) und alle weiteren Rechte, die mit der Versicherungsleistung in Zusammenhang stehen.

4.2 Leistung des Versicherungsvertrags

4.2.1 ADREX Service ist verpflichtet, die für die Mitversicherung der ausgewählten Bestandteile der Kunden-Anlage geschuldeten Beiträge (einzeln der „Versicherungsbeitrag“, mehrere die „Versicherungsbeiträge“) bei Fälligkeit an den Versicherer zu bezahlen.

4.2.2 Im Verhältnis zum Kunden besteht die Verpflichtung zur Bezahlung der geschuldeten Versicherungsbeiträge jedoch erst, wenn der Kunde ADREX Service die mit ihr im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Vergütung für Versicherungsleistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bezahlt hat. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei nicht oder nicht rechtzeitig Bezahlung der Versicherungsbeiträge wird auf Ziffer 12.1 und die entsprechenden Bestimmungen in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen hingewiesen.

### 5. Verfügungsbefugnis, Entgegennahme der Versicherungsleistung

5.1 Die Verfügungsbefugnis über sämtliche Rechte aus der Sachversicherung, insbesondere auch die Ausübung von Gestaltungsrechten, steht ausschließlich ADREX Service, nicht dem Kunden zu. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde im Besitz des Versicherungszertifikats ist.

5.2 Im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis gem. vorstehender Ziffer 5.1 ist ADREX Service insbesondere auch zur Geltendmachung und Entgegennahme der Versicherungsleistung vom Versicherer und zur Geltendmachung aller mit der Versicherungsleistung in Zusammenhang stehenden Rechte gegenüber dem Versicherer sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten berechtigt.

5.3 Die Berechtigung von ADREX Service zur Entgegennahme der Versicherungsleistung besteht allerdings nur, sofern eine Wiederherstellung des mitversicherten Bestandteils der Kunden-Anlage durch ADREX Service durchgeführt wird. Eine entgegengenommene Versicherungsleistung für einen Ausfallschaden wird ADREX Service voll-

ständig und unverzüglich an den Kunden ausbezahlen. Im Übrigen ist ADREX Service berechtigt, gegen eine für den Kunden entgegengenommene Versicherungsleistung mit eigenen fälligen Ansprüchen gegen den Kunden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufzurechnen. Führt ADREX Service keine Wiederstellung des jeweils mitversicherten Bestandteils der Kunden-Anlage für den Kunden durch, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung vom Versicherer direkt an den Kunden bzw. ist von ADREX Service unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten, soweit die Auszahlung an ADREX Service erfolgt ist.

5.4 Der Kunde erklärt zur Verfügungsbefugnis von ADREX Service gemäß dieser Ziffer 5.2 ausdrücklich seine Zustimmung. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Geltendmachung und Entgegennahme der Versicherungsleistung durch ADREX Service im Sinne von Ziffer 5.3.

6. Versicherungszertifikat  
Die Übermittlung des Versicherungszertifikats kann ausschließlich ADREX Service verlangen.

### 7. Geltung der Rechte und Pflichten aus der Sachversicherung im Verhältnis zwischen Kunde und ADREX Service

7.1 Die nach den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen bestehenden Pflichten des Versicherungsnehmers, insbesondere auch Anzeigepflichten und Obliegenheiten, gelten gemäß diesen AGB auch zwischen ADREX Service und dem Kunden als vereinbart und zwar, soweit nachfolgend oder in einer der Anlagen zu diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Versicherungsnehmers der Kunde als Verpflichteter und an die Stelle des Versicherers ADREX Service als diejenige, gegenüber dem die jeweiligen Pflichten gemäß den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen zu erfüllen sind, tritt. Der Kunde ist verpflichtet, ADREX Service durch Erfüllung der in den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 dargestellten Anzeigepflichten und Obliegenheiten in die Lage zu versetzen, dass ADREX Service ihrerseits die ihr gegenüber dem Versicherer obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann. Soweit nach den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen bei der Erfüllung von Pflichten auf die Interessen des Versicherers abzustellen ist bzw. diese zu berücksichtigen sind, ist auch bei der Erfüllung der vom Kunden gemäß dieser Ziffer 7.1 übernommenen Pflichten gegenüber ADREX Service auf das Interesse des Versicherers abzustellen bzw. ist dieses zu berücksichtigen. Auf Verlangen von ADREX Service wird der Kunde die von ihm gemäß dieser Ziffer 7.1 übernommenen Pflichten auch direkt gegenüber dem Versicherer erfüllen. § 47 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bleibt durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 7.1 unberührt.

7.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Versicherer ihm alle Einwendungen aus der Sachversicherung entgegenhalten kann, § 334 BGB. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die aus der Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten resultieren.

7.3 Mangels abweichender Bestimmungen in diesen AGB und den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen finden auf das Verhältnis von Kunde, ADREX Service und Versicherer in Bezug auf die mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage die Bestimmungen des VVG, insbesondere die §§ 43 ff. VVG Anwendung.

### 8. Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Freistellungsverpflichtung

8.1 Im Rahmen der vom Kunden gegenüber ADREX Service gemäß vorstehender Ziffer 7 übernommenen Pflichten hat dieser insbesondere die nachfolgend aufgeführten Anzeigepflichten gem. Ziffer 9 und die nachfolgend aufgeführten Obliegenheiten gem. Ziffer 10 gegenüber ADREX Service zu erfüllen.

8.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der von ihm gem. Ziffer 7 übernommenen Pflichten, insbesondere die Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten gem. Ziffer 7.1 zu Rechtsnachteilen beim Versicherungsschutz des Kunden führen kann. Zu den möglichen Rechtsnachteilen gehören insbesondere Rücktritt oder Kündigung der Versicherung, Reduzierung der Versicherungsleistung, Befreiung von der Versicherungsleistung und Erhöhung der Versicherungsprämie.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX Service von allen Ansprüchen des Versicherers gegen sie, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der von ihm übernommenen Anzeigepflichten und Obliegenheiten gem. Ziffer 7.1 resultieren, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Kunden besteht nicht, soweit die Verletzung der Anzeigepflichten und/oder Obliegenheiten zu einer Erhöhung der von ADREX Service zu entrichtenden Versicherungsbeiträge führt und ADREX Service berechtigt ist, diese Erhöhung gem. Ziffer 14 an den Kunden weiterzugeben.

### 9. Anzeigepflichten des Kunden

Anzeigepflichten des Kunden gemäß LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021):  
Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht

von Gefahrumständen

9.1 Der Kunde hat bis zur Abgabe seiner Vertragsklärung in Bezug auf den mit ADREX Service abzuschließenden Dienstleistungsvertrag (die „Vertragsklärung“) ADREX Service alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen ADREX Service in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss von ADREX Service erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Kunde ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragsklärung, aber vor Vertragsannahme durch ADREX Service diese in Schriftform Fragen im Sinne des vorstehenden Satzes stellt.

9.2 Die Voraussetzung des Stellens von Fragen durch ADREX Service ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn diese Fragen des Versicherers an den Kunden weiterleitet.

9.3 Gefahrerheblich im Sinne der Ziffer 9.1 sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt nicht oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

9.4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Kunden geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Kunde so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 10. Obliegenheiten des Kunden

10.1 Obliegenheiten gemäß Abschnitt A der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021):

#### 10.1.1 Gefahrerhöhung, Definition

(i) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragsklärung des Kunden die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

(ii) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem ADREX Service vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages gefragt hat.

(iii) Die Voraussetzung des Stellens von Fragen durch ADREX Service ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn dieser Fragen des Versicherers an den Kunden weiterleitet.

(iv) Eine Gefahrerhöhung gem. Ziffer 10.1.1 (i) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### 10.1.2 Pflichten des Kunden

(i) Nach Abgabe seiner Vertragsklärung darf der Kunde ohne vorherige Zustimmung von ADREX Service keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(ii) Erkennt der Kunde nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung von ADREX Service eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese ADREX Service unverzüglich anzeigen.

(iii) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe einer Vertragsklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Kunde ADREX Service unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

#### 10.1.3 Obliegenheiten des Kunden vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertragliche Obliegenheiten, die der Kunde vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind (i) die Einhaltung und Beachtung aller technischen, gesetzlichen, behördlichen Bestimmungen beim Betrieb der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage. Insbesondere sind die Anforderungen der Genehmigungsbehörde sowie die europäischen oder landesspezifischen Normen zu beachten;

(ii) die Einhaltung aller behördlichen brand- und explosionsrechtlicher Vorschriften;

(iii) die Durchführung und Protokollierung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach den Vorschriften der Hersteller- bzw. Umrüsterfirma. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(iv) die Beauftragung eines Fachbetriebs bei einer erforderlichen Reinigung von Photovoltaikmodulen.

Fachbetrieb im Sinne dieser AGB ist ein Betrieb, dessen Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften sachgerecht auszuführen.

#### 10.1.4 Obliegenheiten des Kunden bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Kunde hat bei Eintritt des Versicherungsfalles (i) den Schaden ADREX Service unverzüglich in Schriftform, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fern-mündlich anzuzeigen;

(ii) Schäden durch Diebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;

(iii) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein-zureichen;

(iv) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden

oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen von ADREX Service zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

(v) ADREX Service auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

(vi) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch ADREX SERVICE unverändert zu lassen, es sei denn

1. die Aufrechterhaltung des Betriebs oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
2. die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
3. ADREX Service hat zugestimmt.

Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch ADREX Service aufzubewahren.

**10.2** Obliegenheiten gemäß Abschnitt B der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021):

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Bei Säuberungsarbeiten (z. B. Schneeräumen) hat der Kunde geeignete konstruktive Vorrichtungen zur Begehung der Dachfläche einzusetzen.

Nur sofern dies besonders vereinbart ist, hat der Kunde ein mit ADREX Service vereinbartes Schutzkonzept für versicherte Sachen im Freien vollumfänglich umzusetzen, ein- und aufrecht zu erhalten.

**10.3** Obliegenheiten gemäß Besondere Vereinbarungen zur LUMIT Pro - Sachversicherung;

**10.3.1** Veräußerung der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage vom Kunden an Dritte

Bei Veräußerung der mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage vom Kunden an einen Dritten hat der Kunde dies ADREX Service unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für den ADREX Service, den Kunden und den Erwerber gem. Abschnitt A § 22 Nr.2 der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021) die Möglichkeit besteht, den Versicherungsschutz für das veräußerte Einzelrisiko mit den in A § 22 Nr.2 der LUMIT Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung LUMIT AVB Energietechnik '21 (Stand: 01.01.2021) angegebenen Fristen zu kündigen. Alle anderen noch laufenden

Einzelrisiken werden unverändert fortgeführt.

**10.3.2** Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die in den Ziffern 10.1 und Ziffer 10.2 genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für den Kunden (also den Betreiber der Kunden-Anlage). Der Kunde wird hiermit und mit Aushändigung des Versicherungszertifikats hierauf hingewiesen.

#### **11. Selbstbehalt**

**11.1** Der Kunde hat je Versicherungsfall den für die Sachversicherung geltenden Selbstbehalt zu tragen.

**11.2** Die Höhe des bei für die Sachversicherung geltenden Selbstbehalts ergibt sich aus der Deklaration zur LUMIT Pro – Sachversicherung.

#### **12. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

**12.1** Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Bestandteile der Kunden-Anlage beginnt vorbehaltlich etwaig besonderer Bestimmungen in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen zu dem bzw. den im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkt(en). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der bzw. die im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkte für den Beginn des Versicherungsschutzes nur maßgeblich sind, wenn ADREX Service die Zahlung des geschuldeten Versicherungsbeitrags unverzüglich nach dem im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkten bewirkt. Zur Bewirkung der Zahlung des Versicherungsbeitrags bzw. der Versicherungsbeiträge an den Versicherer ist ADREX Service im Verhältnis zum Kunden jedoch erst nach Bezahlung im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Vergütung für Versicherungsdienstleistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Kunden verpflichtet.

**12.2** Sofern im Versicherungszertifikat ein Ablaufdatum eingetragen ist, endet der Versicherungsschutz vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen in den Sachversicherungs-Vertragsgrundlagen zu dem dort angegebenen Zeitpunkt. Ist kein Ablaufdatum eingetragen, endet der Versicherungsschutz durch Abmeldung durch ADREX Service als Versicherungsnehmer. Der Kunde als Versicherter erhält in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor Ende des Versicherungsschutzes eine schriftliche Information.

#### **13. Versicherungsfall, Unterstützungsleistung**

**13.1** Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird ADREX Service den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsfalles unterstützen.

**13.2** Zu den Unterstützungsleistungen von ADREX Service gemäß vorstehender Ziffer 13.1 gehören

**13.2.1** die Besichtigung und die Ermittlung des Schadens vor Ort beim Kunden sowie die Schadensdokumentation, insbesondere Anfertigung eines Schadenprotokolls und Anfertigung von Fotos, Erteilung von Hinweisen zu gegebenenfalls aufzubewahrenden beschädigten Sachen;

**13.2.2** die Anzeige des Schadens gegenüber dem Versicherer auf der Grundlage der Schilderungen des Kunden und der Feststellungen von ADREX Service vor Ort beim Kunden;

**13.2.3** Empfehlung eines Sachverständigen bei der Feststellung der Schadenshöhe im Sachverständigenverfahren und Begleitung des Kunden im Sachverständigenverfahren;

**13.2.4** Empfehlungen an den Kunden zur Schadensminderung und -beseitigung sowie auf Verlangen des Kunden Anfertigung eines Kostenvorschlags für die Schadensbeseitigung;

**13.2.5** Kommunikation mit dem Versicherer, insbesondere das Führen der Korrespondenz mit dem Versicherer zur Abwicklung des Versicherungsfalles,

**13.2.6** Geltendmachung der Versicherungsleistung und, sofern ADREX Service die Wiederherstellung durchführt, Entgegennahme der Versicherungsleistung sowie

**13.2.7** Abrechnung der für den Kunden erbrachten Leistungen und diesem im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall entstandene erstattungsfähige Kosten mit dem Versicherer.

**13.3** Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ADREX Service keine Rechtsberatungsleistungen erbringt.

**13.4** Der Kunde ist verpflichtet, ADREX Service die für die Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**13.5** Auf Verlangen von ADREX Service ist der Kunde verpflichtet, ADREX Service einer Vollmacht in der von ihr begehrten Form (z. B. Schriftform, Textform) auszustellen.

#### **14. Anpassung der Vergütung für Versicherungsdienstleistungen**

**14.1** ADREX Service wird die auf der Grundlage des mit dem Kunden bestehenden Dienstleistungsvertrages zu zahlenden Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die jeweilige Vergütungsberechnung maßgeblich sind. Eine Vergütungserhöhung kommt in Betracht und eine Vergütungsermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die von ADREX Service an den Versicherer zu entrichtenden Versicherungsbeiträge, z. B. in Folge einer Beitragsregulierung oder einer Beitragsangleichung, erhöhen oder absenken

oder sonstige Änderungen der versicherungswirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

**14.2** Steigerungen bei einer Kostenart, dürfen nur in dem Umfang für eine Vergütungserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von ADREX Service die Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen, für die die gesunkenen Kosten maßgeblich sind, zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ADREX Service wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Vergütungsänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

**14.3** Eine Vergütungsanpassung nach den vorstehenden Vorschriften der Ziffern 14.1 und 14.2 teilt ADREX Service dem Kunden in Schriftform mit (die „Vergütungsanpassungsmitteilung“). Die Vergütungsanpassung wird mit Zugang der Vergütungsanpassungsmitteilung beim Kunden wirksam.

#### **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen**

**15.1** Für Kunden, die Kaufleute sind und in dieser Eigenschaft einen Vertrag mit ADREX Service abgeschlossen haben, gilt folgendes:

Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ADREX Service in 72108 Rottenburg am Neckar. In allen Fällen ist ADREX Service jedoch gleichermaßen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einer vorherigen Individualabrede zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**15.2** Für die Vertragsbeziehung zwischen ADREX Service und dem Kunden sowie für die Beurteilung dieser AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**15.3** Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ADREX Service und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.